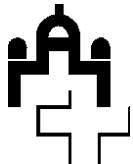


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



23.4318 s Mo. RK-SR. Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen

23.400 n Pa. Iv. RK-NR. Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen

21.524 n Pa. Iv. Barrile. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Februar 2024

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 die oben genannten Geschäfte geprüft. Die parlamentarische Initiative und die Kommissioninitiative wurden am 18. März 2021 von alt-Nationalrat Angelo Barrile, respektive am 12. Januar 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht. Die Motion wurde am 13. Oktober 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates eingereicht und am 20. Dezember 2023 vom Ständerat angenommen.

Die Initiativen und die Motion verlangen ein Verbot der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen, respektive zusätzlich von weiteren rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen.

Antrag der Kommission

- Die Kommission beantragt mit 16 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion 23.4318 anzunehmen; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, sie abzulehnen;
- Sie beantragt mit 15 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Kommissionsinitiative 23.400 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben;
- Sie beantragt mit 14 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben; eine Minderheit (Steinemann, Bühler) beantragt, ihr keine Folge zu geben.



Berichterstattung: von Falkenstein (d), Mahaim (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)
- 4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[23.4318]

Der Bundesrat schafft eine gesetzliche Grundlage, welche die öffentliche Verwendung, das öffentliche Tragen, das öffentliche Zeigen sowie das öffentliche Verbreiten von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistische Propagandamitteln, Zeichen und Symbolen, wie Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, insbesondere einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumldung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe stellt.

[23.400]

Es seien in einem Spezialgesetz die Grundlagen für ein Verbot des öffentlichen Verwendens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon zu schaffen wie beispielsweise Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen. Zudem sei die Zu widerhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe zu bedrohen und der Vollzug im Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen.

[21.524]

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumldung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen.

Das Verbot richtet sich gegen der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz. Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren.

1.2 Begründungen

[23.400]

Das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen soll in einem Spezialgesetz umgesetzt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches; dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

[21.524]

Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist unter der Voraussetzung strafbar, dass eine rassistische Ideologie symbolisiert und für diese öffentlich geworben wird, um unbeteiligte Dritte zu gewinnen.

Die Schweiz bestraft als eines von wenigen Ländern die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitlergruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 04.3224, deren Forderungen weiter gingen, wurde zuerst vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und 2011 auf dessen Empfehlung hin abgeschrieben. Die Abschreibung wurde unter anderem damit begründet, der Entwurf entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Zudem erschien die Auflistung rassistischer



Symbole schwierig, da einige Symbole der Öffentlichkeit bekannt, andere nur für Gleichgesinnte von Bedeutung sind. Meine Motion 19.3270 musste nach 2 Jahren ohne Diskussion im Parlament wieder abgeschrieben werden.

Seit der Stellungnahme des Bundesrates 2011 hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis geändert. Die öffentliche Verbreitung solcher Symbole nimmt zu. 2016 fand im Toggenburg mit 6000 Teilnehmenden das bisher grösste rechtsradikale Rockkonzert Europas statt, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. 2019 missbrauchten Rechtsradikale die Schwyzer Fasnacht zur Verbreitung einer rassistisch-antisemitischen Ideologie, indem sie mit Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz ungehindert marschierten. In Europa und Nordamerika nehmen seit Jahren - und seit Beginn der Coronapandemie sogar inflationär- die Verwendung rassistischer Symbole an öffentlichen Veranstaltungen, Hassreden sowie auch Gewaltverbrechen gegen religiöse Minderheiten zu, beispielsweise Angriffe auf jüdische Mitmenschen.

Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole wie dem Hakenkreuz, um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratiefeindliche Ideologie geworben. Für betroffene Minderheiten bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.

In der heutigen Gesetzgebung wird der Effekt gewisser Symbole auf Dritte zu wenig beachtet. Unsere Gesellschaft im Allgemeinen und Opfer rassistischer Gewalt sowie deren Nachkommen im Speziellen assoziieren Hakenkreuz, Hitlergruss oder Ku-Klux-Klan-Kutte automatisch mit einer Ideologie, auch ohne dass mit Sprüchen oder Plakaten dafür geworben wird. Die Duldung solcher für alle erkenntlichen Symbole entspricht einer Tolerierung der Werbung für die Ideologie und muss deshalb unter Strafe gestellt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023 (23.4318)

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (23.4318)

Der Ständerat hat die Motion am 20. Dezember 2023 oppositionslos angenommen.

4 Stand der Vorprüfung (23.400 ; 21.524)

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative 21.524 am 12. Januar 2023 Folge geben. Gleichzeitig hat sie die Kommissionsinitiative 23.400 eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat diesem Beschluss am 13. Oktober 2023 nicht zugestimmt. Am 23. Februar 2024, im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens, hat die Kommission des Nationalrates erneut beschlossen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben und an der Kommissionsinitiative 23.400 festzuhalten.



5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission spricht sich für eine zügige Umsetzung eines Verbots der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen aus. Der Handlungsbedarf ist aufgrund der steigenden Zahl der antisemitischen Vorfälle in der Schweiz klar gegeben. Entsprechend begrüßt sie es, dass der Bundesrat die Motion zur Annahme empfiehlt. Sie ist durchaus der Meinung, dass das Verbot auf weitere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole ausgeweitet werden kann, wie dies die Motion ihrer Schwesterkommission vorsieht. Sie würde es allerdings begrüßen, wenn dabei stufenweise vorgegangen würde. Ein etappenweises Vorgehen könnte es ermöglichen, dass das Verbot von Symbolen, die klarerweise mit dem Dritten Reich und dem Nazionalsozialismus in Verbindung gebracht werden können, zügig umgesetzt werden könnte. Die Kommission argumentiert, dass nationalsozialistische Symbole einfacher identifizierbar sind als andere extremistische Symbole. Sie beantragt ihrem Rat deshalb, die breit gefasste Motion ihrer Schwesterkommission anzunehmen, aber gleichzeitig auch ihrer eigenen Kommissionsinitiative 23.400 sowie jener von alt-Nationalrat Angelo Barrile 21.524 Folge zu geben. Dadurch wäre es dem Parlament weiterhin möglich, mit einem Erlassentwurf die Arbeiten allenfalls zu beschleunigen, falls dies notwendig sein sollte.

Eine Minderheit spricht sich gegen ein Verbot von solchen Symbolen aus und beantragt, die Motion abzulehnen und den Initiativen keine Folge zu geben.